

Internationales Privatrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Abbo Junker

3. Auflage 2019. Buch. Rund 520 S. Softcover
ISBN 978 3 406 72980 5
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

In Fall 2 hat die *Lex fori*-Regel des Staates Illinois allgemein Geltung für familienrechtliche Sachen und nicht den Charakter einer speziellen Vorbehaltsklausel; es bestünden auch keine Anerkennungshindernisse (Staudinger/ Henrich [2007] EGBGB Art. 22 Rn. 21 ff.). Kraft versteckter Rückverweisung unterliegt die Adoption dem deutschen Recht.

Das **Anwendungsgebiet** des versteckten Renvoi war früher das gesamte anglo-amerikanische Familienkollisionsrecht, insbesondere in Bezug auf Ehescheidungen (Nachw. bei MüKoBGB/von Hein EGBGB Art. 4 Rn. 49 ff.). Der Ausschluss des Renvoi durch die europäischen IPR-Verordnungen (→ Rn. 7), insbesondere durch Art. 11 Rom III-VO (→ § 18 Rn. 67), hat dieser Rechtsfigur weitgehend den Boden entzogen. Es bleiben nur noch wenige Gebiete wie z. B. das Internationale Adoptionsrecht (→ § 19 Rn. 53 ff.).

Beispiel: Gerichte in England und Wales sprechen die Ehescheidung stets nach eigenem Recht aus, wenn sie international zuständig sind; die Anwendung ausländischen Ehescheidungsrechts ist nicht vorgesehen (→ § 2 Rn. 11). Wollten sich vor **Anwendungsbeginn der Rom III-VO** Ehegatten britischer Nationalität mit Herkunft aus England oder Wales an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland scheiden lassen, berief Art. 17 I 1 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 14 I Nr. 1 EGBGB a. F. das Recht von England und Wales zur Anwendung; diesem wurde eine versteckte Rückverweisung auf das deutsche Recht entnommen. Nach **Anwendungsbeginn der Rom III-VO**, die jeglichen Renvoi ausschließt (Art. 11 Rom III-VO), hat die Rechtsfigur der versteckten Rückverweisung im Scheidungs-IPR ausgedient. Die Anwendung deutschen Scheidungsrechts folgt nunmehr aus Art. 8 lit. a Rom III-VO (Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts).

2. Teilweise Rück- oder Weiterverweisung

Eine teilweise (partielle) Rück- oder Weiterverweisung liegt vor, 48 wenn der Renvoi nicht das gesamte zu beurteilende Rechtsverhältnis ergreift, sondern nur einen Teil davon, weil das fremde IPR den Anknüpfungsgegenstand auf mehrere Kollisionsnormen aufspaltet (HK-BGB/Dörner EGBGB Art. 4 Rn. 15). Im **Adoptionsrecht** kann eine Teilrück- oder -weiterverweisung auftreten, wenn nach dem fremden IPR die Heimatrechte des Annehmenden und des Angenommenen kumulativ anzuwenden sind (AG Hamburg IPRax 2007, 337).

Im vereinheitlichten europäischen IPR kann sich ein partieller Renvoi nur noch ergeben, wenn die Kollisionsnormen eines Nichtmitgliedstaats im Erbrecht zwischen beweglichen und unbeweglichen Nachlassgegenständen unterscheiden (**Beispiel** → § 20 Rn. 19).

3. Renvoi kraft abweichender Qualifikation

- 49 Bei einer Gesamtverweisung ist das ausländische IPR so auszulegen und anzuwenden, wie es der ausländische Richter tun würde (RGZ 145, 85, 86). Ordnet das ausländische IPR ein Rechtsverhältnis anders ein als das deutsche, so ist dieser abweichenden Qualifikation zu folgen. Eine Rück- oder Weiterverweisung, die sich daraus ergibt, ist ein Renvoi kraft abweichender Qualifikation (*von Bar/Mankowski* IPR I § 7 Rn. 149 ff.).

Beispiel: Der Erwerb oder Verlust des Namens ist i. d. R. die Folge eines familienrechtlich relevanten Vorgangs wie Eheschließung, Ehescheidung oder Geburt. Während das **deutsche IPR** das Namensstatut selbstständig, d. h. losgelöst vom Statut des zugrunde liegenden familienrechtlichen Vorgangs anknüpft (→ § 13 Rn. 16 ff.), qualifiziert z. B. das **türkische IPR** die Namensführung einer geschiedenen Ehefrau und ihres Kindes als Scheidungsfolge und verwendet die dafür geltenden Anknüpfungsregeln. Daraus resultiert u. U. eine Rückverweisung aufgrund abweichender Qualifikation (BGH NJW 2007, 3347, 3348; *Henrich*, IPRax 2008, 121, 122).

4. Renvoi durch im Ausland geltende Staatsverträge

- 50 Das „Recht eines anderen Staates“, auf das die Hilfsnorm des Art. 4 I 1 EGBGB verweist, ist nicht nur das autonome nationale Kollisionsrecht dieses Staates, sondern auch ein dort in Kraft stehendes kollisionsrechtliches Übereinkommen. Handelt es sich dabei um eine *loi uniforme* (→ § 2 Rn. 20), so kann sich aus einem in Deutschland nicht in Kraft befindlichen Staatsvertrag eine Rückverweisung auf das deutsche Recht ergeben. Deutschland gerät auf diese Weise „in den Sog des vereinheitlichten Rechts“ (*Kropholler* IPR S. 169), obwohl die Bundesrepublik nicht zu den Vertragsstaaten gehört (Mü-KoBGB/*von Hein* EGBGB Art. 4 Rn. 88).

Beispiele sind heute kaum noch zu finden, denn die früher einschlägigen Rechtsgebiete sind durch europäische IPR-Verordnungen abgedeckt. Vor dem Anwendungsbeginn der Rom II-VO war das Hauptbeispiel das Haager Straßenverkehrsunfall-Übereinkommen (→ § 16 Rn. 24), das nicht in Deutschland, aber in sämtlichen Anrainerstaaten der Bundesrepublik in Kraft ist. Es sieht für Schäden aus Straßenverkehrsunfällen Anknüpfungen vor, die von Art. 38 bis 40 EGBGB stark abweichen. Unter der Geltung der Rom II-VO ist jeglicher Renvoi ausgeschlossen (Art. 24 Rom II-VO).

Zur Vertiefung: Graue, Rück- und Weiterverweisung (renvoi) in den Haager Abkommen, RabelsZ 57 (1993), 26; *von Hein*, Der Renvoi im europäischen Kollisionsrecht, in: Leible/Unberath (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom

0-Verordnung?, 2013, S. 341; *Heinze*, Bausteine eines Allgemeinen Teils des europäischen IPR, FS Kropholler, 2008, S. 105; *Mäsch*, Der Renvoi – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen Rechtsfigur, *RabelsZ* 61 (1997), 285; *Rauscher*, Sachnormverweisungen aus dem Sinn der Verweisung, *NJW* 1988, 2151; *Schack*, Was bleibt vom renvoi?, *IPRax* 2013, 315; *Sonnentag*, Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, 2001.

§ 9. Maßgebende Rechtsordnung („Statut“)

Fall 1: Der deutsche Staatsangehörige E ist im Jahr 2018 an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Düsseldorf verstorben. Er hinterlässt Vermögen in Deutschland und ein Grundstück im US-Bundesstaat Florida. Durch eine in Düsseldorf eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung hat er sein einziges Kind, den 25-jährigen wirtschaftlich unabhängigen K, enterbt und den Freund F als Alleinerben eingesetzt. F hält die Erbeinsetzung für wirksam und meint, für die Berechnung eines etwaigen Pflichtteilsanspruchs des K müsse das Grundstück in Florida außer Betracht bleiben. K meint, dass ein etwaiges Erbrecht des F das Grundstück in Florida nicht umfasse, da dieses Grundstück nach dem Recht von Florida vererbt werde, das ein eigenhändiges Testament nicht anerkenne (Fall nach BGH *IPRax* 2005, 253).
→ Rn. 3, 7, 9, 12

Fall 2: M und F schlossen im Jahr 1986 im Stuttgarter Generalkonsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Ehe. Sie haben seit 1985 ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland. Zunächst besaßen sie die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Nach Auflösung der Republik Jugoslawien Ende der 1980er Jahre erhielt F die bosnische und M die serbische Staatsangehörigkeit. Beide Ehegatten erwarben später die deutsche Staatsangehörigkeit. Während F daneben die bosnische Staatsangehörigkeit beibehielt, wurde der in Belgrad geborene M mit den beiden gemeinsamen Kindern im Jahr 2004 aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlassen. Nach Scheidung der Ehe im Jahr 2018 verlangt F von M einen Zugewinnausgleich nach deutschem Ehegüterrecht (Fall nach OLG Stuttgart *IPRax* 2016, 611).
→ Rn. 18, 40, 42–44

Der Begriff „Statut“ bezeichnete früher die materielle Regelung als **Ausgangspunkt** der Frage nach dem anwendbaren Recht (Statuten-theorie, → § 4 Rn. 6). Heute benennt dieser Begriff die anzuwendende Rechtsordnung als **Endpunkt** der Anknüpfung (→ § 6 Rn. 9). So ist z. B. das Deliktsstatut das auf eine unerlaubte Handlung anzuwendende Recht, das Ehwirkungsstatut das Recht der allgemeinen Wirkungen der Ehe und das Erbstatut das Recht, das die Nachfolge von Todes wegen regelt. Der Begriff „Statut“ steht somit für das **Ergebnis** der kollisionsrechtlichen Prüfung auf einem bestimmten Teilgebiet

des IPR (*von Bar/Mankowski* IPR I Rn. 18). Er bezeichnet die Sachnormen, die sich in der berufenen Rechtsordnung mit dem Anknüpfungsgegenstand befassen (**Verweisungsziel**).

- 2 Drei Problemkreise aus dem Allgemeinen Teil des IPR betreffen das Statut als den Endpunkt der kollisionsrechtlichen Anknüpfung: Erstens kann es vorkommen, dass ein einzelner Vermögensgegenstand (z. B. ein Grundstück) einem anderen Statut unterliegt als die Vermögensgesamtheit (z. B. eine Erbschaft), zu welcher der einzelne Vermögensgegenstand gehört (**Einzelstatut – Gesamtstatut**, → Rn. 3 ff.). Zweitens kann durch eine Änderung des Kollisionsrechts oder der Anknüpfungstatsachen die zuvor maßgebende Rechtsordnung durch eine andere ersetzt werden (**Statutenwechsel**, → Rn. 16 ff.). Drittens kann das anzuwendende Recht eines Staates – das zur Anwendung befürte Statut – nach Gebieten oder Personengruppen verschieden sein (**Mehrrechtsstaaten**, → Rn. 31 ff.).

I. Einzelstatut versus Gesamtstatut

- 3 In der Begriffswelt des IPR umfasst ein **Gesamtstatut** eine Gesamtheit von Vermögenswerten; ein **Einzelstatut** betrifft einen einzelnen Vermögensgegenstand. Die Frage, wie sich das Gesamtstatut zu einem Einzelstatut verhält, wird nur relevant, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen: Erstens muss sich die Anknüpfung auf eine **Vermögensgesamtheit** beziehen, z. B. das Vermögen von Ehegatten oder den Nachlass eines Verstorbenen. Zweitens muss das Recht des Staates, in dem ein **Einzelgegenstand** belegen ist, besondere Vorschriften enthalten, die mit dem Gesamtstatut kollidieren.

In Fall 1 unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf den gesamten Nachlass des E dem deutschen Recht, denn der Erblasser hatte im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Art. 21 I EuErbVO). Es könnte jedoch eine Rolle spielen, dass das **Recht von Florida** – wie dasjenige der anderen Bundesstaaten der USA – die Erbfolge in bewegliches und unbewegliches Vermögen unterschiedlich anknüpft und die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass dem Recht des Lageortes unterwirft (BGH NJW 1993, 1920, 1921; IPRax 2005, 253, 254f.). Hinsichtlich der in Florida belegenen Immobilie stößt somit das deutsche Erbrecht als **Gesamtstatut** auf das Recht von Florida als **Einzelstatut**. Es fragt sich, ob es bei der Anwendung des Gesamtstatuts bleibt, oder ob – nach dem Gedanken „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“ – das Einzelstatut Vorrang vor dem Gesamtstatut hat (Fortsetzung → Rn. 7).

Die rechtspolitische Frage nach dem **Vorrang des Einzelstatuts** 4 wirft die Vorfrage auf, welche Rechtsnatur die Vorschriften des Einzelstatuts haben müssen, damit das Gesamtstatut zurückweicht: Muss es sich um sozial-, familien- oder wirtschaftspolitisch motivierte **Eingriffsnormen** handeln, die der Belegenheitsstaat international zwingend durchsetzen will („enge Auslegung“), oder genügen einfache **Kollisionsnormen**, die ein Rechtsverhältnis z. B. des Erbrechts an die Belegenheit eines einzelnen Vermögensgegenstandes anknüpfen („weite Auslegung“)? Soweit ein Vorrang des Einzelstatuts anerkannt wird, folgt das **europäische IPR** der engen Auslegung (→ Rn. 5 ff.). Die zum 29.1.2019 abgeschaffte Vorrangregel des autonomen **deutschen IPR** folgte der weiten Auslegung (→ Rn. 12 ff.).

1. Europäisches IPR (Art. 30 EuErbVO)

a) **Erbrecht.** Das Hauptanwendungsgebiet von Eingriffs- oder 5 Kollisionsnormen, die einzelne Vermögensgegenstände aus einer Vermögensgesamtheit herauslösen, liegt im Erbrecht. Die EuErbVO, die auf alle ab dem 17.8.2015 eintretenden Erbfälle anzuwenden ist (→ § 20 Rn. 13), regelt den Konflikt zwischen Gesamtstatut und Einzelstatut, indem sie der **engen Auslegung** (→ Rn. 4) folgt: Unterwirft der Belegenheitsstaat bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten in Bezug auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen aus wirtschaftlichen, familialen oder sozialen Erwägungen international zwingenden Vorschriften, so sind diese Vorschriften im Wege der Sonderanknüpfung von **Eingriffsnormen** anzuwenden (Art. 30 EuErbVO).

Erwgr. 54 S. 4 präzisiert, dass **Kollisionsnormen**, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendenden Recht unterwerfen, keine „besonderen Regelungen“ i. S. d. Art. 30 EuErbVO darstellen. Der Verordnungsgesetzgeber verwirft somit explizit die weite Auslegung (→ Rn. 4).

Als **Vermögensgegenstände** („besondere Arten von Vermögenswerten“), die aus wirtschaftlichen, familialen oder sozialen Erwägungen im Belegenheitsstaat einem international zwingenden Sondererbrecht unterliegen können, nennt Art. 30 EuErbVO beispielhaft unbewegliche Sachen und Unternehmen. 6

Beispiele: (1) Das Schulbeispiel erbrechtlicher Eingriffsnormen in Bezug auf **unbewegliche Sachen** sind die Höfeordnungen deutscher und österreichischer Bundesländer. Sie durchbrechen das Prinzip der Universalkzession zugunsten einer Sondererfolge des testamentarisch bestimmten oder nach

örtlichem Brauch ermittelten Hoferben, um die Einheit des landwirtschaftlichen Familienbetriebs zu erhalten (NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 30 Rn. 9).

(2) Gesetzliche oder gewillkürte (satzungsmäßige) Sonderregeln für **Unternehmen**, um aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern, dass die Anwendung der allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften die Existenz des Unternehmens durch Zersplitterung gefährdet, sind i. d. R. gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren und damit nach Art. 1 II lit. h dem Anwendungsbereich der EuErbVO entzogen (MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO Art. 30 Rn. 2).

- 7 Die **besonderen Regelungen** des Beleghheitsstaates müssen sich auf bestimmte Vermögenswerte beziehen, damit eine Sonderanknüpfung nach Art. 30 EuErbVO stattfindet. Daran fehlt es, wenn der Beleghheitsstaat die Erbfolge insgesamt anders anknüpft oder aus familiären oder sozialen Gründen einen größeren **Pflichtteil** der Erbten vorsieht als das von Art. 21, 22 EuErbVO berufene Erbstatut. Solche Vorschriften sind daher nicht von Art. 30 EuErbVO umfasst (*Erwgr. 54 S. 4*).

In Fall 1 sind die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO nicht erfüllt, weil das Recht von Florida in Bezug auf das dort belegene Grundstück keine sozial-, familien- oder wirtschaftspolitisch motivierten **Eingriffsnormen** vorsieht, sondern dieses Grundstück lediglich kraft „einfacher“ **Kollisionsnormen** dem Beleghheitsrecht unterwirft (vgl. *Erwgr. 54 S. 4*). Es bleibt somit bei dem in Art. 21 I EuErbVO normierten Prinzip der **Nachlasseinheit** (→ § 20 Rn. 20). F hat daher Unrecht: Der Pflichtteilsanspruch des K bezieht sich im Ausgangsfall auf den gesamten, dem deutschen Recht unterliegenden Nachlass (§ 2303 I BGB). Auch K irrt: Das Recht von Florida spielt keine Rolle (Fortsetzung → Rn. 9).

- 8 b) **Ehegüterrecht.** Im Ehegüterrecht beschäftigt das Aufeinandertreffen von Gesamt- und Einzelstatut die Gerichte nur selten. Auch aus diesem Grund, vor allem aber wegen des stärker gewichteten Prinzips der **Statutseinheit** hat Art. 30 EuErbVO im IPR des Ehegüterrechts keine Entsprechung. Nach der EuGüVO, anwendbar auf alle nach dem 29.1.2019 geschlossenen Ehen (→ § 18 Rn. 39), unterliegt das gesamte Vermögen der Ehegatten ungeachtet seiner Belegenheit dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht (**Art. 21 EuGüVO**). Ein abweichendes Einzelstatut kann nur zum Zuge kommen, wenn es sich um eine Eingriffsnorm handelt, die dem Recht des **Forumstaates** entstammt (**Art. 30 I EuGüVO**).

2. Staatsvertragliches Kollisionsrecht

a) **Erbrecht.** Für die Anknüpfung der Form letztwilliger Verfügungen gilt der **Vorrang des HTestÜ** (→ § 2 Rn. 23). Dieses Übereinkommen verdrängt, soweit es um die **Form von Testamenten** geht (Gegensatz: Erbverträge), die Anknüpfungen der EuErbVO (→ § 20 Rn. 12, 46; s. auch Art. 26 I EGBGB). Die Anknüpfung der Form letztwilliger Verfügungen nach dem HTestÜ überlagert eine etwaige Nachlassspaltung nach Art. 30 EuErbVO.

In **Fall 1** herrscht **Nachlasseinheit**, da die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO nicht erfüllt sind (→ Rn. 7). Die Anknüpfung der Form des Testaments richtet sich aber nicht nach der EuErbVO, sondern nach Art. 1 HTestÜ (→ § 20 Rn. 46). Bereits Art. 1 I lit. a HTestÜ (Errichtungsort des Testaments) führt zum deutschen Recht und damit – entgegen der Ansicht des K – zur Formwirksamkeit des eigenhändigen Testaments nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 I BGB. **Ergebnis:** F ist Alleinerbe des gesamten Erblasservermögens. In die Berechnung des Pflichtteils des K ist auch das in Florida belegene Grundstück des Erblassers einzubeziehen.

Wenn eine **Nachlassspaltung** eintritt, weil ausnahmsweise die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO vorliegen (→ Rn. 5 ff.), wird die Form des Testaments zwar in Bezug auf jede Nachlassmasse gesondert geprüft. Die auf den Erblasser bezogenen Formanknüpfungen der Art. 1 lit. a bis d HTestÜ (→ § 20 Rn. 47) unterscheiden nicht nach Vermögensmassen und berufen somit jeweils ein Formstatut für die letztwillige Verfügung in ihrer Gesamtheit (**Einheit des Formstatuts** bei Spaltung des Nachlasses). Selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO vorliegen, führt das Einzelstatut nicht zur Formunwirksamkeit des Testaments.

b) **Kindschaftsrecht.** Im Kindschaftsrecht wird das autonome deutsche IPR fast vollständig vom **Vorrang des KSÜ** verdrängt (→ § 19 Rn. 37). Dieses Übereinkommen enthält keine dem Art. 30 EuErbVO vergleichbare Regelung, gestattet aber in Durchbrechung des Gleichlaufprinzips (→ § 19 Rn. 42), das Recht eines Staates anzuwenden oder zu berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist (**Art. 15 II KSÜ**). Auf diese Weise kann besonderen Sachnormen des Belegenheitsstaates in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte Rechnung getragen werden (→ § 18 Rn. 45).

Beim **Erwachsenenschutz** verdrängt das ErwSÜ weitgehend das autonome deutsche IPR (→ § 19 Rn. 81 f.). In Bezug auf statutsfremde vermögensrechtliche Vorschriften gilt das Gleiche wie für das Kindschaftsrecht (**Art. 13 II**

ErwSÜ). Darüber hinaus gestattet das Übereinkommen – vergleichbar Art. 30 I EuGüVO (→ Rn. 8) – eine Sonderanknüpfung vermögensrechtlicher Eingriffsnormen des Forumstaates (**Art. 20 ErwSÜ**).

3. Autonomes deutsches IPR

- 12 Im autonomen deutschen IPR bezogen sich vor dem 29.1.2019 die Verweisungen, die das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, nicht auf Gegenstände außerhalb dieses Staates, die nach dem Recht des Belegenheitsortes besonderen Vorschriften unterliegen (Art. 28 EGBGB i. d. F. von 1900, Art. 3 I 2 EGBGB i. d. F. von 1986 und Art. 3a II EGBGB i. d. F. von 2008). Die Rechtsprechung folgte einer **weiten Auslegung** (→ Rn. 4) der Vorschrift, die nicht nur **Eingriffsnormen**, sondern auch abweichend anknüpfende **Kollisionsnormen** als „besondere Vorschriften“ ansieht (BGH NJW 1993, 1920, 1921; IPRax 2005, 253, 254; zust. *Dörner*, IPRax 1994, 362, 363; *Looschelders*, IPRax 2005, 232, 233; krit. *Kegel/Schurig* IPR S. 427ff.; *Solomon*, IPRax 1997, 81, 87).

In **Fall 1** hätte, wenn der Erbfall vor dem 17.8.2015 (Anwendungsbeginn der EuErbVO) eingetreten wäre, das als **Gesamtstatut** berufene deutsche Erbstatut (Art. 25 I EGBGB a. F.) dem **Einzelstatut** des in Florida belegenen Grundstücks weichen müssen (Art. 3a II EGBGB a. F.; zum Kollisionsrecht von Florida → Rn. 3). Das Erbrecht von Florida gewährt volljährigen Abkömmlingen des Erblassers keine gesetzliche Beteiligung am Nachlass (*Dörner*, IPRax 1994, 362, 363). Bei der Berechnung des Pflichtteils des K wäre somit das Grundstück außer Betracht geblieben (BGH IPRax 2005, 253, 254).

- 13 Die **Begründung**, warum auch für „einfache“ Kollisionsnormen des Belegenheitsstaates die Regel „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“ gelten soll, geht zurück auf *Zitelmann* (IPR II S. 28 ff.) und *Frankenstein* (IPR I S. 508 ff.): Die kollisionsrechtliche Zusammenfassung verschiedener Vermögensgegenstände zu einer Vermögensgesamtheit (Ehegütervermögen, erbrechtlicher Nachlass) bedürfe der **Anerkennung** durch die *lex rei sitae* des jeweiligen Einzelgegenstands. Erkenne das Belegenheitsrecht die Zugehörigkeit eines Gegenstands zu einem Gesamtvermögen nicht an, so müsse es bei der alleinigen Herrschaft des Einzelstatuts bleiben. Diese Denkweise hat schon vor der Abschaffung des Art. 3a II EGBGB a. F. die h. M. nicht überzeugt:

„Die Zusammenfassung zu einem Vermögen hängt nicht von der Gnade des Einzelstatuts ab, sondern von der Entscheidung des IPR der *lex fori*“ (*Michaels*, RabelsZ 64 [2000], 177, 182).